

**Fünfte Satzung der Gemeinde Hirschbach
zur Änderung der Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.04.2008
(5. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 1a erhalten folgende Fassung:

„Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren bei
- | | |
|---|--------------|
| a) einem Reihengrabplatz für Kinder bis zu 5 Jahren | 10,50 €/Jahr |
| b) einem Reihengrabplatz für Personen über 5 Jahren | 22,00 €/Jahr |
| c) einem Familiengrab | 43,00 €/Jahr |
- (1a) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 10 Jahren bei
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) einem Urnengrab | 19,50 €/Jahr |
| b) einem Stelengrab | 19,50 €/Jahr |
| c) einem Naturgrab | 19,50 €/Jahr |
| d) der Anonymen Sammelgrabstätte | 19,50 €/Jahr“ |

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 84,00 € berechnet.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebühren

- (1) Für die Beisetzung von Urnen in einem Reihen- oder Familiengrab für eine Ruhefrist von 10 Jahren wird eine Gebühr von 126,00 € erhoben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Hirschbach, den 16.10.2020

Mertel
1. Bürgermeister
Gemeinde Hirschbach

